

A n t r a g

der Fraktion der FDP

Angemessene Auflagen festlegen, statt genereller Verbote - Veranstaltungen ermöglichen

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. umgehend den Begriff der Großveranstaltung dergestalt zu definieren, dass eine rechtssichere Lage in Bezug auf die aktuelle und folgende Corona-Verordnungen besteht; dabei sind die in Thüringen vorherrschenden Begebenheiten in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen zu eruieren; im Vergleich zu den Regelungen anderer Bundesländer sind die herausgearbeiteten Besonderheiten zu berücksichtigen und im Rahmen der Definition einzubinden, um ein praktikables Ergebnis im Sinne der Veranstalter und Unternehmer in Thüringen zu erreichen; weiterhin sind die Unterschiede zwischen privaten und gewerblichen Veranstaltungen besonders zu beachten;
2. für Veranstaltungen, die nicht der Definition von "Großveranstaltung" unterfallen, genaue Regelungen zu treffen, die eine Durchführung für private wie auch gewerbliche Veranstaltungen möglich machen;
3. Festlegungen für die Zeit nach dem 31. August 2020 mit einer Frist bis zum 1. Juni 2021 zu treffen, um den Betroffenen Planungssicherheit zu verschaffen.

Begründung:

Der Thüringer Ministerpräsident hat, dem Einvernehmen der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin folgend, verkündet, dass in Thüringen bis einschließlich 31. August 2020 aufgrund der Corona-Pandemie keine Großveranstaltungen stattfinden werden. Damit ist klar: Festivals wie "SonneMondSterne" und große Konzerte können nicht stattfinden. Aber auch zahlreiche kleine Veranstaltungen könnten betroffen sein. Bei Veranstaltungsunternehmen, Vereinen und Privaten herrscht große Unsicherheit. Dürfen die traditionellen Sommerfeste von Feuerwehr und Kindertagesstätten, Hochzeiten oder Schuleinführungen stattfinden? Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn klar ist, was sich hinter dem Begriff "Großveranstaltung" verbirgt und welche Anforderungen an die Durchführung von Veranstaltungen gestellt werden. Auf mehrfache Nachfrage hin hat sich das zuständige Ministerium bisher nicht in der Lage gesehen, für den Begriff "Großveranstaltung" eine Definition zu veröffentlichen. Diese ist jedoch spätestens ab der Aufhebung der Kontakteinschränkungen zwingend erforderlich, um für Rechtssicherheit zu sorgen und Veranstaltern und Unternehmern, Vereinen und Privaten im ganzen Land Planungssicherheit zu geben. Das generelle Verbot von Veranstaltungen jeder Art stellt einen Grundrechtseingriff dar, der jetzt hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit anzupassen ist.

Zu 1.:

Bereits mehreren Bundesländern ist es gelungen, den Begriff der Großveranstaltung zu definieren und damit Rechtssicherheit für den gewerblichen, privaten und ehrenamtlichen Bereich zu schaffen. So zählen mit Stand vom 18. April 2020 in Berlin solche ab 5.000 Teilnehmern zu den Großveranstaltungen, in Nordrhein-Westfalen hingegen ab mindestens 100.000 täglichen Besuchern oder bei 5.000 Besuchern gleichzeitig auf einem Gelände und zusätzlich einem erhöhtem Gefährdungspotential. In Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen wird als Richtgröße eine Teilnehmerzahl von 1.000 hergenommen, eine Abstufung mit Vorgaben zu Hygienemaßnahmen soll in Arbeit sein. Zwar ist der Begriff der Großveranstaltung in Thüringen ordnungsrechtlich dahin gehend definiert, dass ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen besondere Sicherheitsanforderungen gestellt werden. Eine allgemeingültige Definition für den Begriff hingegen existiert nicht. Mithin ist es zwingend notwendig, dass die Landesregierung Ihre Anordnung dahin gehend konkretisiert, dass der Begriff der Großveranstaltung eine Definition erfährt. Besonderheiten in Bezug auf Thüringen, die in örtlichen Gegebenheiten wie auch organisatorischen bestehen können, sind zu beachten. Eine starre Festlegung von Besucherzahlen kann dabei nicht zielführend sein. Den Veranstaltern ist eine Möglichkeit der Lösung der besonderen Herausforderungen aufgrund der Corona-Pandemie zu ermöglichen, indem eine Öffnung unter besonderen, die Gesundheit der Thüringer/-innen weiter schützenden Voraussetzungen ermöglicht wird. Beispielhaft kann hier die Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorbild genannt werden, die eine Differenzierung zwischen dem Aufenthalt der Besucher an einem Ort und den sogenannten "Durchlauf"-Besuchern enthält.

Zu 2.:

Die aktuell bestehenden Unsicherheiten treffen jedoch nicht nur gewerbliche Veranstalter. Unter Beachtung, dass gerade im privaten und ehrenamtlichen Bereich die Organisation von Veranstaltungen keine alltägliche Aufgabe darstellt und gegebenenfalls auch zeitliche Einschränkungen aufgrund von Beruf oder Familie bestehen, sind unbürokratische Vorgaben zu veröffentlichen. Diese sollen mit den Fachleuten aus der Kreativwirtschaft - insbesondere dem Bereich Veranstaltungen - abgesprochen sein, um eine praktikable Lösung zu finden. Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass in Bezug auf private und Vereinsveranstaltungen eine Umsetzung durch jedermann möglich ist. Auch und gerade unter dem Gesichtspunkt, dass private Veranstaltungen wie Hochzeiten und Schuleinführungen für Private einen enormen organisatorischen Aufwand bedeuten, müssen Regelungen zum Schutz der Gesundheit eine Unterstützung in der Planung darstellen und dürfen keine weitere bürokratische Hürde werden. Es muss klar herausgestellt werden, dass es ausreichend ist, den Menschen den Raum und die Möglichkeiten zu geben, sich vor einer Ansteckung zu schützen. Mit klaren Regelungen, wie diese beispielsweise für die Friseurbranche getroffen werden konnten, muss es den Menschen in Thüringen ermöglicht werden, sich im Rahmen von Veranstaltungen zu treffen. Dabei kann das Vorlegen von Konzepten ebenso effektive Maßnahme sein wie gemeingültige Regelungen. Ein pauschales Verbot von Veranstaltungen jeder Art ohne Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall ist nicht nur unverhältnismäßig, sondern vor allem auch unverantwortlich. Durch Vorgaben muss den Menschen möglich sein, Freiheiten weiter auszuleben. Dabei sind die Einschränkungen dieser Freiheit zu rechtfertigen und nicht die Ausübung dieser Freiheit.

Zu 3.:

Weiterhin ist den privaten, ehrenamtlichen und gewerblichen Veranstaltern eine darüber hinaus gehende Planungssicherheit frühzeitig dahin gehend zu geben, dass die Landesregierung sich bis zum 15. Mai 2020 zu dem Vorgehen über den 31. August 2020 hinaus festlegt. Gerade die Veranstaltungsbranche ist gekennzeichnet durch eine lange Vorlaufzeit bezüglich der Planung. Die Kündigung von geschlossenen Verträgen sowie die Umplanung und die Beauftragung notwendiger Dienstleister benötigen einen besonders großen zeitlichen Vorlauf. Aber auch im privaten Bereich sind viele Menschen in Thüringen verunsichert. Neben Hochzeiten und Schuleinführungen ist auch bei Geburtstagen und Jubiläen nicht klar, ob, wann und wie diese stattfinden können. Mangels konkreter Vorgaben seitens der Landesregierung können Stornierungen von bereits gebuchten Dienstleistungen nur unter Vorbehalt vorgenommen werden, da der Grund für den Rücktritt von Verträgen maßgeblich von der Möglichkeit der Durchführung abhängig ist. Entsprechend sind verlässliche Zusagen frühzeitig zu treffen, um der Veranstaltungsbranche nicht noch größeren wirtschaftlichen Schaden als bisher schon geschehen zuzufügen.

Montag